

SATZUNG

Team RUN4FUN e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Team RUN4FUN".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hilpoltstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Laufsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßige Lauftrainings und -treffs für Mitglieder aller Leistungsniveaus,
 - Teilnahme an Laufveranstaltungen, Staffelläufen und Volksläufen,
 - Organisation eigener Sportevents,
 - gemeinschaftliche Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Teambildung,
 - die gezielte Ansprache von Freizeit- und Hobbysportler:innen, die ihren Sport in Einklang mit Alltag, Familie und Beruf ausüben möchten - unter dem Motto: "Every pace has a place".
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb und Vereinsleben teil.
2. Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen dem Verein in der Regel mindestens zehn Jahre aktiv angehört haben oder sich insbesondere in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt (schriftlich mit Frist von 4 Wochen zum Quartalsende),
 - Ausschluss aus wichtigem Grund (z. B. vereinsschädigendes Verhalten),
 - Tod.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, kann der Verein die Mitgliedschaft fristlos kündigen. Der Beschluss darüber obliegt dem Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung zu nutzen.
2. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsziele.
4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§8 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer:innen
4. die Beisitzer:innen

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse

des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom*der Versammlungsleiter:in und dem*der Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - dem*der 1. Vorsitzenden
 - dem*der 2. Vorsitzenden
 - dem*der Kassenwart:in
 - dem*der Schriftführer:in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen als Beisitzer:innen in den erweiterten Vorstand wählen. Diese haben beratende Funktion und sind nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des §26 BGB.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

5. Die Kassenprüfer:innen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstands.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport zu verwenden hat.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Empfängerorganisation.
